



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG S-H)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/3074

Der Finanzausschuss hat zu dem ihm durch Plenarbeschluss überwiesenen Gesetzentwurf schriftliche Stellungnahmen eingeholt und sich zuletzt am 16. September 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 19/3074 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Stefan Weber
Vorsitzender

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG S-H)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Versorgungsfondsgesetzes – VersFondsG S-H	Artikel 1 Änderung des Versorgungsfondsgesetzes – VersFondsG S-H
<p>Das Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein vom 14. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 137) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt. 2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt. 3. § 5 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt. b) In Absatz 3 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2033“ ersetzt. 4. In § 10 werden nach der Angabe „2020“ die Worte „und im Abstand von jeweils fünf Jahren, beginnend ab 2026,“ eingefügt. 	<p>Das Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein vom 14. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 137) wird wie folgt geändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (unverändert) 2. (unverändert) 3. (unverändert) 4. § 10 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 10 Evaluierung und Berichtspflichten“ b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Darin werden nach der Angabe „2020“ die Worte „und im Abstand von jeweils fünf Jahren, beginnend ab 2026,“ eingefügt. c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Finanzministerium legt dem Finanzausschuss halbjährlich einen Bericht über die Wertentwicklung und das Risikomanagement und -controlling des Versorgungsfonds vor. Die sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden allgemeinen Berichtspflichten bleiben unberührt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(unverändert)